

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Hauptamt	Az. 612.564	Datum: 13.06.2017	Nr. 28/2017
Bearbeiter/In Herr Penthin			

Betreff:

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ nach § 162 BauGB

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage von § 162 BauGB, gemäß Anlage zur Beratungsvorlage, die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortsmitte“ vom 25.07.2006 (Rechtskraft 22.09.2006), in der Fassung vom 27.11.2007 (Rechtskraft 02./05.05.2008).

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Begründung

Mit Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.03.2006 wurde das Gebiet „Ortsmitte“ in das „Landessanierungsprogramm“ (LSP) aufgenommen. Der Förderrahmen wurde auf 1.333.333,00 € festgelegt, der Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2014 befristet.

Die räumliche Festlegung als Sanierungsgebiet erfolgte durch Satzung vom 25.07.2006. Mehrere Flurstücke wurden durch die Satzungsänderung vom 27.11.2007 entlassen.

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen erforderte Aufstockungen des Förderrahmens und Verlängerung des Bewilligungszeitraumes. Zuletzt betrug der Förderrahmen 1.976.666,00 €, die Finanzhilfe 1.333.333,00 €. Der Bewilligungszeitraum für das Gebiet „Ortsmitte“ endete zum 28.02.2017.

Das LSP-Programm wurde förderrechtlich zum 28.02.2017 abgerechnet. Die Fördermittel wurden bis auf eine Summe von 35.128 € aufgebraucht. Der Schlussbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.05.2017 liegt vor.

Für die Darstellung der im LSP-Programm umgesetzten Maßnahmen wird auf den Schlussbericht zur förderrechtlichen Abrechnung und die erstellte Broschüre verwiesen.

2. Aufhebung der Sanierungssatzung

Mit der Unterstützung aus dem LSP-Programm konnte die Gemeinde Wittnau eine Vielzahl an Maßnahmen umsetzen und in die Infrastruktur investieren. Nicht zuletzt auch durch die großzügige und verlässliche Unterstützung des Landes und der sehr guten Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden. Private Eigentümer konnten ihre Gebäude nachhaltig erneuern und der Bereich im Sinne der örtlichen Innenentwicklung aufgewertet werden.

Die Sanierungssatzung ist durch Gemeinderatsbeschluss nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzuheben, da die städtebauliche Sanierungsmaßnahme abgeschlossen ist. Die Aufhebungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Da die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, sind keine Ausgleichsbeträge nach §§ 153 ff. BauGB zu erheben.

Mit der Rechtskraft der Aufhebungssatzung ist das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke im Grundbuch der betreffenden Grundstücke zu löschen.

Satzung

der Gemeinde Wittnau über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortsmitte“

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der

der Gemeinde Wittnau in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Wittnau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 25.07.2006 und die Satzungsänderung vom 27.11.2007 wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 BauGB Abs. 1 Satz durchgeführt ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 BauGB Abs. 2 Satz 2 und 4 mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittnau, den 27.06.2017

Enrico Penthin
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.